

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - Unverfallbarkeit,
 §§ 194, 195, 198; BetrAVG § 1 Abs. 1, § 2;
 TVG § 4 Ausschlußfristen

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 744/76

Urteil des BAG vom 17. November 1977

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 744/76

10 Sa 42/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
17. November 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Pape für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. September 1976-10 Sa 42/76 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 8. April 1976 - 8 Ca 46/76 - abgeändert:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger beim Eintritt in den Ruhestand ein monatliches Ruhegeld in Höhe des vom Kläger bis zum 30. September 1973 erzielten Anteils gemäß dem Versorgungsversprechen vom 3. Juni 1972 zu gewähren.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 21. Mai 1936 geborene Kläger war bei der Beklagten seit dem 3. Juni 1952 zunächst als Kraftfahrzeuglehrling, dann als Kraftfahrzeughandwerker und schließlich seit dem 1. Januar 1962 als Tankwart beschäftigt. Im Mai 1973 entstand gegen den Kläger und einen anderen Tankwart der Verdacht, daß sie unrechtmäßig Benzingutscheine angekauft und abgerechnet hätten. Deshalb wurde der Kläger als Tankwart abgelöst und auf einen anderen Arbeitsplatz versetzt, auf dem er wegen des Wegfalls von Nacht- und Mehrarbeitszuschlägen einen geringeren Verdienst hatte. Der Kläger kündigte daraufhin sein Arbeitsverhältnis zum 30. September 1973.

Mit seiner im Februar 1976 erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, er habe noch Ansprüche gegen die Beklagte aus einer ihm erteilten Versorgungszusage. Die Beklagte hatte dem Kläger am 3. Juni 1972 Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung versprochen. Die Zusage hat folgenden Wortlaut:

"Treue um Treue soll stets die Grundlage unserer Zusammenarbeit sein.

Als Anerkennung für Ihre bisherige Tätigkeit und im Vertrauen darauf, daß Sie auch in Zukunft Ihre Pflichten für unseren Betrieb vorbildlich erfüllen werden, gewähren wir Ihnen nach den Versorgungsrichtlinien auf der Rückseite diese Versorgung.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Wir freuen uns, Ihnen mit dieser Versorgung unseren Dank für Ihre Mitarbeit und unsere Anteilnahme für Ihr Wohlergehen zum Ausdruck zu bringen. Gleichzeitig sprechen wir Ihnen hiermit den Wunsch aus, daß Sie uns noch recht lange in Treue verbunden sein mögen."

Nach den Versorgungsrichtlinien sollte jeder Versorgungsanspruch erlöschen, wenn das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endete. Zur Höhe der Alters- und Hinterbliebenenpension bestimmten die Versorgungsrichtlinien, daß die Pension sich zusammensetzte aus 10 % des letzten Brutto-Monatsgehalts oder -Lohnes und einem Betrag von 1,-- DM für jedes Jahr, in dem das Dienstverhältnis bestanden hat. Die Mindestpension war auf 150,-- DM festgelegt.

Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften hat der Kläger geltend gemacht, seine Versorgungsanwartschaft sei mit seinem Ausscheiden nicht verfallen, sondern mit dem verdienten Teilwert aufrechterhalten geblieben. In erster Linie hat er unter Berufung auf § 3 BetrAVG eine Abfindung der Anwartschaft begehrt und hierfür 4/9 von 150,-- DM = 67,-- DM monatlich angesetzt.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.432,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu bezahlen,

2. hilfsweise:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger beim Eintritt in den Ruhestand ein monatliches Ruhegeld in Höhe des vom Kläger bis zum 30. September 1973 verdienten Anteils zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Versorgungsanwartschaft des Klägers sei mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen. Das müsse besonders deshalb gelten, weil der Kläger schon 15 Monate nach Erteilung der Versorgungszusage ausgeschieden sei. Im übrigen hat die Beklagte sich darauf be-

- 4 -



rufen, ein etwaiger Anspruch des Klägers sei verfallen, weil er die Ausschußfrist des § 20 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter im Kraftfahrzeughandwerk und Kraftfahrzeughandel und -gewerbe vom 6. November 1969 i. d. F. vom 12. Januar 1973 nicht beachtet habe. Mit seinem Anspruch sei er erst mit der Klage hervorgetreten. Die entsprechende Bestimmung des Manteltarifvertrages lautet wie folgt:

"§ 20

Verwirkung von Ansprüchen

1. Ansprüche auf Zahlung von Zuschlägen für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der für ihre Bezahlung maßgeblichen Lohnzahlung schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Alle übrigen Ansprüche aus einem Tarifvertrag erlöschen sechs Monate nach ihrer Entstehung, spätestens jedoch sechs Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern sie nicht bis dahin schriftlich geltend gemacht worden sind.
3. Für Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 sinngemäß."

Schließlich hat die Beklagte noch die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger nur noch seinen Hilfsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Der vom Kläger im Revisionsverfahren nur noch verfolgte Feststellungsantrag ist begründet. Die Versorgungsanwartschaft ist mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erloschen. Das ergibt sich aus der Rechtsprechung des Senats zur Unverfallbarkeit.

1.a) Nach der grundlegenden Entscheidung vom 10. März 1972 (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) bleiben Versorgungsanwartschaften im erdienten Umfang aufrechterhalten,



wenn einem Arbeitnehmer nach mehr als 20-jähriger Betriebszugehörigkeit gekündigt wird. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer gekündigt hat (BAG AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unverfallbarkeit, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Durch § 1 BetrAVG sind die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften gesetzlich geregelt worden. Diese Vorschrift ist am 22. Dezember 1974 in Kraft getreten. Diese gesetzliche Regelung verbietet nicht, die Grundsätze der Rechtsprechung für Arbeitsverhältnisse weiter anzuwenden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geendet haben (BAG AP Nr. 12 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit).

b) Der Kläger, der vom 3. Juni 1952 bis zum 30. September 1973 bei der Beklagten beschäftigt war, hat damit eine mehr als 20-jährige Betriebszugehörigkeit erreicht. Damit erfüllt er die vorgenannten Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft.

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger die Aufrechterhaltung der Anwartschaft versagt, weil die Versorgungszusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst 15 Monate bestanden hat. Das Berufungsgericht meint, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unverfallbarkeit habe zwar nicht ausdrücklich, aber doch erkennbar eine längere Dauer der Versorgungszusage gefordert. Wenn man eine kürzere Dauer der Zusage für ausreichend ansehen wolle, sei dies nur im Wege einer Rechtsfortbildung möglich, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nicht mehr zulässig sei. Dem stehe insbesondere entgegen, daß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG die Versorgungszusage mindestens drei Jahre bestanden haben muß.

b) Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts hat der Senat in seiner Rechtsprechung zur Unverfallbarkeit nicht für erheblich angesehen, wie lange die Versorgungszusage bestanden hat. Als maßgebend hat er stets nur die Dauer der Betriebszugehörigkeit bezeichnet. Dagegen hat der Senat in anderem Zusammenhang erklärt, es sei unerheblich, ob der Arbeit-



- 6 -

geber das Versorgungsversprechen bereits bei der Einstellung, im Laufe des Arbeitsverhältnisses oder gegen dessen Ende "zur Belohnung" und "in Anerkennung treuer Dienste" gibt. Alle Fälle seien gleich zu behandeln, weil das Versorgungsversprechen stets Dienste vergütet, die entweder erst erbracht werden sollen oder die bereits erbracht sind (AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskassen [zu 2 b der Gründe]). Für die Unverfallbarkeit hat die Rechtsprechung keine andere Betrachtung erwogen. Auch die Beklagte hat in ihrer Versorgungszusage, die sie genau 20 Jahre nach dem Eintritt des Klägers erteilt hat, zum Ausdruck gebracht, daß sie damit die bisherige Betriebstreue anerkennen wolle.

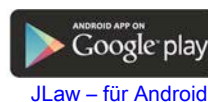
c) Die Rechtsprechung zur Unverfallbarkeit müßte demnach eine einschränkende Fortbildung erfahren, wenn außer der 20-jährigen Betriebszugehörigkeit eine bestimmte Zusagedauer verlangt würde. Das ist nach Inkrafttreten des § 1 BetrAVG nicht zulässig, wie der Senat bereits mehrfach ausgesprochen hat (vgl. BAG AP Nr. 4, 9 und 10 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit).

§ 1 Abs. 1 BetrAVG verlangt, daß entweder die Zusage zehn Jahre bestanden haben muß oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage mindestens drei Jahre bestanden hat. Es kann dahinstehen, ob nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes die bei der zweiten Alternative des § 1 geforderte dreijährige Zusagedauer nicht nur für die Fälle gelten sollte, in denen eine Altersversorgung neu eingeführt wird (vgl. dazu Höhne in Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 1 Anm. 126). Die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit sind in bezug auf die notwendige Betriebszugehörigkeit gegenüber der Rechtsprechung so erheblich verbessert worden, daß es auch sachlich nicht gerechtfertigt ist, die gesetzlich bestimmte Zusagedauer neben der durch die richterlichen Grundsätze geforderten 20-jährigen Betriebszugehörigkeit zu verlangen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Die weiteren Einwendungen der Beklagten gegen den Anspruch greifen nicht durch.

a) Die Versorgungsanwartschaft wird schon nach dem Wortlaut von der Ausschlußfrist des § 20 des Manteltarifvertrages nicht erfaßt. § 20 Nr. 2 betrifft nur Ansprüche aus einem Tarifvertrag.

b) Zu der Verjährung von Versorgungsansprüchen hat der Senat wiederholt entschieden, daß das Stammrecht der normalen 30-jährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB unterliegt; nur die laufenden Versorgungsleistungen verjähren in zwei Jahren (BAG 23, 213 [225] = AP Nr. 10 zu § 242 BGB Betriebliche Übung [zu IV der Gründe]). Diese Verjährungsfristen setzen jedoch erst mit dem Beginn der Versorgungsleistungen ein; sie betreffen nicht die Anwartschaft (vgl. Soergel-Augustin, BGB, 10. Aufl., § 198 Anm. 8; ferner Erman-Hefermehl, BGB, 6. Aufl., § 198 Rdnr.3).

4. Die Versorgungsanwartschaft des Klägers ist danach mit dem erdienten Teilwert aufrechterhalten geblieben. Das bedeutet, daß der Kläger bei Eintritt des Versorgungsfalles Leistungen in dem Verhältnis verlangen kann, in dem die tatsächlich erbrachte Betriebszugehörigkeit zu der Betriebszugehörigkeit steht, die der Kläger bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hätte erbringen müssen. Dies entspricht der Regelung des § 2 BetrAVG, die nach der Rechtsprechung zur Unverfallbarkeit in gleicher Weise gegolten hat (BAG 24, 177 [196 f.] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu B I 2 der Gründe]). Diesem Teilwert hat der Kläger durch seinen Feststellungsantrag Rechnung getragen.

Da der Kläger in der Revisionsinstanz seinen auf Zahlung gerichteten Hauptantrag zurückgenommen hat, waren die Kosten dieses Rechtsstreits gem. § 92 ZPO gegeneinander aufzuheben.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Gehring

Pape

Donnig

